

c) Seit 1949 wird für jede verkaufte Eintrittskarte für Theater und ähnliche Veranstaltungen, für Museen und Ausstellungen, für Filmveranstaltungen, für Tanzvergnügen aller Art sowie für musikalische und andere künstlerische Darbietungen in Gaststätten eine Kulturabgabe erhoben, die dem Kulturfonds der DDR zugeführt wird. Die Mittel des Kulturfonds sollten der »Entwicklung und vollen Entfaltung eines sozialistischen Kulturlebens« dienen<sup>8</sup>. Mit dem Statut vom 18. 4. 1974 wurden die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kulturfonds neu bestimmt. Er wird nunmehr gebildet durch die Kulturabgabe, Zuführung von Mitteln aus dem Staatshaushalt und eigene Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit. Seine Mittel sind einzusetzen

- vorrangig für Aufgaben zur Schaffung von neuen Werken der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der Unterhaltungskunst und des künstlerischen Volksschaffens sowie zur Unterstützung der kulturellen Massenarbeit;
- für den Ankauf, die Verbreitung und den Vertrieb von Kunstwerken, für die Entwicklung der Kunst- und Kulturpropaganda, für kunstwissenschaftliche und kunstkritische Arbeiten;
- für die Gewährung von Stipendien an talentierte Schriftsteller und Künstler und zur Finanzierung von Förderungsverträgen sowie Studienreisen;
- für den Bau, die Erhaltung und Erweiterung von Ateliers für Künstlerkollektive und Spezialwerkstätten für bildende Künstler sowie zur Unterhaltung von Arbeits- und Erholungsstätten für Schriftsteller und Künstler;
- für Maßnahmen, die der Verbesserung der sozialen Lage der Schriftsteller und Künstler dienen.

Der Kulturfonds wird von einem Kuratorium unter Vorsitz des Ministers für Kultur geleitet.

4. Das wichtigste zentrale staatliche Organ zur Leitung und Lenkung der Kultur ist seit 1954 das **Ministerium für Kultur** (s. Rz. 42 zu Art. 80), auf das zuerst die Kompetenzen des Staatlichen Komitees für Kunstangelegenheiten und des Staatlichen Komitees für Filmwesen nach ihrer Auflösung und später auch die des Amtes für Literatur und Verlagswesen übergegangen sind<sup>10</sup>. Wie umfassend dieses Ministerium wichtige Gebiete des kulturellen Lebens reglementiert, zeigten schon § 2 seines Statuts vom 7. 2. 1957<sup>11</sup> und § 2 Abs. 2 und § 3 des Statuts vom 21. 11. 1963<sup>12</sup>. Nach seinem Statut vom 20. 10. 1977<sup>13</sup> ist das Ministerium für Kultur das Organ des Ministerrats zur staatlichen Leitung und Planung der Kultur und Kunst der DDR. Seine Tätigkeit soll darauf gerichtet sein,

- für einen wachsenden Beitrag der Kultur und Künste zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und für die Ausprägung der sozialistischen Lebensweise durch ein vielseitiges anregendes kulturelles Leben in Stadt und Land zu sorgen;
- die Literatur und die Künste sowie ihren sozialistischen Ideengehalt zu fördern und Voraussetzungen für die Aneignung des humanistischen progressiven kulturellen Erbes des deutschen Volkes und der anderen Völker zu schaffen;

8 Anordnung über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 4. 1960 (GBl. I S. 340).

9 Anordnung über das Statut des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. 4. 1974 (GBl. I S. 266).

10 Verordnung über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 1. 1954 (GBl. S. 25).

11 Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kultur vom 7. 2. 1957 (GBl. I S. 132).

12 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Kultur vom 21. 11. 1963 (GBl. II S. 865).

13 Statut des Ministeriums für Kultur vom 20. 10. 1977 (GBl. I S. 360).